

Sitzung vom 18. März 1998

**651. Interpellation (Berufung Ordinariat für Chirurgie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich – Nachfolge Professor Largiadèr)**

Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, und Mitunterzeichnende haben am 26. Januar 1998 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

An der Universität Zürich ist das Ordinariat für Chirurgie verbunden mit der Direktion der Klinik für Viszeralchirurgie am Universitätsspital auf den 1. April 1998 neu zu besetzen. Hierbei handelt es sich nicht um irgendeine Neubesetzung, sondern um die Bestellung einer herausragenden und traditionsreichen Position in der Schweizer Chirurgie. (Gesamtschweizerisch sind deren fünf zu vergeben.) Dieser Wahl kommt deshalb Signalwirkung weit über den Kanton Zürich hinaus zu.

Die mit der Evaluation beauftragte Kommission hat nach gründlicher Abklärung zwei als gleichwertig eingestufte, ausgezeichnet qualifizierte Kandidaten, einen Schweizer und einen Ausländer, auf die Berufsliste gesetzt. Entgegen bisheriger Usanz hat der Regierungsrat beschlossen, zuerst Verhandlungen mit dem Ausländer aufzunehmen.

Dies gibt Anlass zu folgenden Fragen:

1. Der Dekan der Medizinischen Fakultät Zürich, der Präsident der Nachfolgekommission und weitere chirurgische Klinikleiter und Professoren haben den Schweizer Kandidaten bevorzugt. Weshalb hat sich der Regierungsrat über diese Empfehlungen hinweggesetzt und Verhandlungen mit dem nicht favorisierten, ausländischen Kandidaten aufgenommen?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, welche Reaktionen dieses Vorgehen hervorrufen wird beim Schweizer Nachwuchs, insbesondere aber in der Romandie – beim überangenen Kandidaten handelt es sich um einen Schweizer französischer Muttersprache? Hätte hier nicht die Chance bestanden, mit der Berufung eines welschen Compatriote eine freundeidgenössische Öffnung zu fördern? Demonstriert der Regierungsrat mit der Bevorzugung eines Kandidaten deutscher Zunge nicht einmal mehr Deutschschweizer Arroganz?
3. Es ist üblich, dass neu berufene Professoren eine Anzahl Oberärzte mitbringen. Um wie viele handelt es sich in der Regel? Wie viele sind in diesem Fall vorgesehen? Gehen diese Stellen unter Umständen dem Schweizer Nachwuchs verloren?

Begründung:

Bei der Besetzung von Lehrstühlen kommt der Herkunft des Kandidaten untergeordnete Rolle zu. Qualifikation, Erfahrung und Wissen müssen ausschlaggebend sein. In der Vergangenheit sind denn auch wiederholt ausgezeichnete ausländische Spezialisten gewählt worden, weil im entscheidenden Moment kein schweizerischer Kandidat zu Verfügung gestanden hat. Im vorliegenden Fall steht ein hervorragender, als mindestens gleichwertig qualifizierter Schweizer zur Auswahl. Es ist deshalb schwer verständlich, weshalb der Regierungsrat von der Usanz abgewichen ist, in solchen Fällen dem Schweizer Kandidaten den Vorzug zu geben. In einem Fall von solcher Tragweite hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Offenlegung der Entscheidungskriterien.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §147 Abs. 5 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 berät die Fakultätsversammlung über Berufungen und stellt Antrag an die Oberbehörden. Der betreffende Berufungsvorschlag der Medizinischen Fakultät zuhanden der Hochschulkommission nannte als mögliche Nachfolger für Prof. Dr. Felix Largiadèr an erster Stelle ex aequo Prof. Dr. Pierre-Alain Clavien, Durham, und Prof. Dr. Rainer Grüssner, Minneapolis. Hochschulkommission und Erziehungsrat sprachen sich ebenfalls für eine ex aequo-Kandidatur der beiden Genannten aus.

Da es sich um die Besetzung eines klinischen Ordinariates handelt, wurde in der Folge – unangemessen – die Direktion des Gesundheitswesens einbezogen. Dies ist darin begründet, dass bei der Besetzung eines klinischen Ordinariates neben den universitären Interessen hinsichtlich Forschung und Lehre auch die Gewährleistung einer hochstehenden medizinischen Versorgung zu berücksichtigen ist.

Die Stellungnahme der Direktion des Gesundheitswesens war Anlass für die Berufungskommission, sich mit der Qualifikation der Bewerber nochmals auseinanderzusetzen. Da nach wie vor eine ex aequo-Kandidatur vorlag, bis anhin also keinem der Kandidaten ein Vorsprung an Befähigung für die Besetzung des vakanten Lehrstuhls zuerkannt worden war, stand diesem Vorgehen nichts entgegen. Die nochmalige Prüfung beider Kandidaturen ergab die Bevorzugung von Prof. Grüssner.

Die Universität kann ihren Auftrag in Forschung und Lehre nicht erfüllen, wenn sie sich bei der Besetzung von Lehrstühlen in erster Linie nach der Nationalität eines Bewerbers zu richten hat. Ebenso wenig kann die Vertretung eines Landesteils ausschlaggebend sein. Die Auswahl der Kandidaten hat anhand fachlicher Kriterien zu erfolgen. Vorliegend waren die Qualität der Forschung der Bewerber, die Erfahrung in der Lehre, das chirurgische Können, deren Führungseigenschaften und die Teamfähigkeit von Bedeutung. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass Prof. Grüssner den Anforderungen, die an den Inhaber des Lehrstuhls für Chirurgie, speziell Viszeralchirurgie, und an den Klinikleiter gestellt werden, insgesamt am besten entspricht. Deshalb wurden die Berufungsverhandlungen denn auch mit Prof. Grüssner aufgenommen. Herkunftsüberlegungen mussten bei fachlicher Überlegenheit eines der beiden Bewerber zweitrangig sein.

Prof. Grüssner hat anlässlich der Berufungsverhandlungen den Wunsch geäußert, zwei ausgewiesene Spezialisten deutscher bzw. italienischer Staatsangehörigkeit als Leitende Ärzte in der Klinik für Viszeralchirurgie einsetzen zu können. Er wurde dahingehend orientiert, dass eine Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans der Klinik für Viszeralchirurgie bzw. des Departements für Chirurgie zu erfolgen habe und die Schaffung neuer Stellen ausser Betracht falle. Eine Anstellung der beiden ausländischen Ärzte ist somit nur unter Berücksichtigung der natürlichen Personalfuktuation in den betreffenden Bereichen möglich. Sofern sämtliche dieser Vorgaben erfüllt sind, kann Prof. Grüssner – die fremdenpolizeiliche Bewilligung vorausgesetzt – mit deren Anstellung rechnen.

Neu berufene Professorinnen und Professoren sollen auf deren wissenschaftlichen Spezialgebieten sowohl für Forschung und Lehre als auch im Medizinalbereich Spitzenleistungen erbringen können. Dieses Ziel lässt sich nur verwirklichen, sofern sie mit geeigneten Mitteln ausgestattet werden. Ein wesentliches Element bildet die Bereitstellung eines bedürfnisgerechten Mitarbeiterstabs. Steht dieser nicht zur Verfügung, kann es vorkommen, dass eine Ordinaria oder ein Ordinarius ausgewählte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mitbringt. Es trifft jedoch nicht zu, dass es sich dabei regelmässig um Oberärzte handelt.

Prof. Grüssner soll auf dem Gebiete der Viszeralchirurgie neue Massstäbe setzen. Dies ist nur möglich, sofern er die bisher geleistete Arbeit in einem vergleichbaren Umfeld fortsetzen kann. Dazu gehören in einer Übergangsphase auch die beiden Mitarbeiter aus seinem angestammten Team. Sie sollen Prof. Grüssner unterstützen und ihn soweit entlasten, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich Forschung und Lehre sowie Weiter- und Fortbildung nachkommen kann.

Prof. Grüssner musste sich im Gegenzug verpflichten, der Förderung des schweizerischen Nachwuchses absolute Priorität einzuräumen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Erziehungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**